

Kooperationsvereinbarung KS:COB

Zwischen

dem Landkreis Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, vertreten durch den Landrat,
Herrn Michael Busch
im Folgenden -Landkreis- genannt

und

der Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg vertreten durch den 2. Bürgermeister Herrn
Norbert Tessmer,
im Folgenden -Stadt- genannt

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Stadt Coburg und Landkreis Coburg kooperieren in der Praxis seit 2007 im Rahmen des Kultur- und Schulservices Coburg KS:COB. Um diese bestehende Kooperation vertraglich abzusichern, wird die vorliegende Kooperationsvereinbarung getroffen.

Ziel von KS:COB ist es, im Bereich kulturelle Bildung ein **ganzheitliches Netzwerk** zwischen Kulturanbietern und Kindertagesstätten bzw. Schulen entstehen zu lassen. Die unvergleichbare Kulturdichte in Stadt und Landkreis Coburg bietet – neben der Vielzahl von Schulen und Kindertageseinrichtungen – hierzu die beste Grundlage. Um das kulturelle Tun von Kindern und Jugendlichen anzuregen, werden Bildungseinrichtungen im Raum Coburg bei der Durchführung und Entwicklung kultureller Angebote unterstützt und beraten, bestehende Kulturangebote in der Region beworben sowie altersgerechte Kulturangebote für Bildungseinrichtungen entwickelt. Als zentrale Informations- und Marketingplattform betreibt die Stadt Coburg seit 2005 ein Internetportal unter dem Titel KS:COB, auf dem bereits bestehende Angebote dargestellt werden. Alle Schulen und Kindertagesstätten im Landkreis Coburg und in der Stadt Coburg können grundsätzlich die Beratungsleistungen und Angebote des Kultur- und Schulservices nutzen und neue Ideen anregen. Der Landkreis Coburg und die Stadt Coburg stellen hierfür im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Mittel zur Verfügung.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes.

§ 1

1. Stadt und Landkreis entwickeln ein gemeinsames onlinegestütztes Angebot im Sinne der vorgenannten Präambel, das über den Server der Stadt abrufbar ist. Hierbei übernimmt die Stadt die Personalkosten der Landkreis einmalig die Programmierkosten bis zu einer maximalen Höhe von 1.000,00 €.

2. Der Landkreis stellt eine direkte Verbindung über seine Homepage sicher.

3. Die Angebote für KS:COB werden von Stadt und Landkreis gemeinsam entwickelt, jeweils intern mit den zuständigen Stellen abgestimmt und freigegeben. Eine Ausgewogenheit im Angebot zwischen Stadt und Landkreis ist anzustreben.

Eine gewünschte und gewollte Beratung der Bildungseinrichtungen bei der Entwicklung eigener Projekte sowie eine Unterstützung der vielfältigen Kulturanbieter insbesondere zur Entwicklung der Kontakte zu und zwischen den Bildungseinrichtungen wird in erster Linie durch die bei der Stadt Coburg eingestellte Kulturvermittlerin durchgeführt. Dies zumindest solange diese Stelle besteht.

4. Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch die Vertragsparteien in enger Abstimmung gemeinsam durchgeführt.

§ 2

1. Die Vertragsparteien unterstützen die Arbeit der Bildungseinrichtungen durch Zuschüsse.

2. Das Zuschussverfahren, das für die Vertragsparteien gleichermaßen gilt, ergibt sich aus der Anlage 1, die Vertragsbestandteil ist.

3. Die Zuschüsse erfolgen als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung einer beantragten Leistung besteht nicht. Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 3

Der Vertrag beginnt am 01.01.2012 und endet am 31.12. 2014. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Haushaltsjahres von den Vertragsparteien gekündigt werden. Sollte eine Kündigung nicht ausgesprochen werden, verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein Jahr.

§ 4

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Jede der Vertragsparteien erhält eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Coburg, den

Coburg, den

Michael Busch
Landrat

Norbert Tessmer
Bürgermeister

Anlage 1

Verfahren

Beide Kommunen wenden das gleiche Verfahren für die Vergabe von Zuschüssen an. Folgende Regelungen gelten hierbei:

- Zuschussanträge für Angebote im Rahmen von KS:COB werden vor Durchführung der Maßnahme formlos und nach Möglichkeit per E-Mail gestellt und bearbeitet. Anträge für bereits durchgeführte Maßnahmen werden nicht berücksichtigt.
- Antragstelle für die Stadt Coburg ist das Bildungsbüro der Stadt Coburg. Bildungseinrichtungen mit Sitz im Landkreis Coburg stellen Anträge im Fachbereich Bildung, Kultur und Sport des Landratsamtes Coburg. Anträge, die an einer nicht zuständigen Stelle eingehen werden schnellstmöglich weitergeleitet.
- Aus dem Antrag sollten neben der Adresse der Bildungseinrichtung und dem Namen des zuständigen Ansprechpartners die Art des Angebotes, der Tag oder Zeitraum der Durchführung, die Höhe der Kosten und die Anzahl der teilnehmenden Kinder ersichtlich sein. Zusätzlich soll das Konto der Einrichtung angegeben werden.
- Extern gebuchte Kurse oder Veranstaltungen, die in schulischer Verantwortung im Rahmen der offenen oder gebundenen Ganztagschulen angeboten werden, sind gesondert zu prüfen. Doppelfinanzierungen z. B. durch Kooperationsvereinbarungen sind zu vermeiden. Kooperationsvereinbarungen haben Vorrang.
- Die Zuschusszusage erfolgt innerhalb von 3 Tagen nach Antragstellung möglichst per E-Mail. Die Zusage wird verbunden mit dem Hinweis auf das Bildungs- und Teilhabepaket. Über dieses Paket kann u. U. der Eigenanteil finanziert werden.
- Ein Nachweis über die tatsächlichen Ausgaben ist ab einer Förderhöhe von mehr als 100 € pro Veranstaltung erforderlich.
- Die Auszahlung erfolgt ausschließlich über ein Konto der Schule oder der Kindertagesstätte.
- Ende Juli und Ende Dezember informieren sich die Kommunen gegenseitig über Anzahl der unterstützten Einrichtungen, Anzahl der Kinder, Förderbeträge und unterstützte Kultureinrichtungen.

Höhe des Zuschusses

Die Zuschüsse erfolgen als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung einer beantragten Leistung besteht nicht.

Bezuschusst werden Klassenveranstaltungen und –ausflüge mit einem eindeutig kulturellen Bezug. Ist die Veranstaltung nicht in KS:COB gelistet, wird der kulturelle Bezug in Absprache mit der jeweils anderen Kommune geklärt. Bis zu einem Teilnahmebeitrag von maximal 4,00 € pro Kind erhält die Schule oder die Kindertagesstätte maximal die Hälfte der Kosten erstattet. Der Zuschussbetrag pro Kind wird auf 0,50 € aufgerundet. Bei Kosten von mehr als 4,00 € pro Kind erfolgt eine Einzelfallentscheidung. Sie soll vorab mit der anderen Kommune abgestimmt werden, um nach Möglichkeit eine Gleichbehandlung der verschiedenen Bildungseinrichtungen zu erreichen.

Über die Höhe der Zuschüsse für Projekte, die eine Schule in Zusammenarbeit mit einer Kultureinrichtung oder einem Kulturtreibenden selbst entwickelt hat, sowie schulübergreifende Projekte wird je nach den finanziellen Verhältnissen der Kommune im Einzelfall entschieden. Da insbesondere dieser Bereich angeregt werden soll, wird hier eine großzügige Unterstützung der Einrichtungen angestrebt. Förderungen werden der anderen Kommune mitgeteilt.

Planungen von kulturellen Großprojekten und deren Finanzierung über KS:COB erfolgen in Absprache zwischen Landkreis Coburg und Stadt Coburg. Von den Sachaufwandsträgern betroffener Bildungseinrichtungen ist vor Vertragsabschluss das Einverständnis einzuholen, sofern der Bildungseinrichtung Kosten entstehen, die nicht über KS:COB oder als Eigenanteil der Kinder abgedeckt werden können.

Alte Vereinbarung